

# **BVGer A-1190/2021 vom 14. März 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-1190\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1190_2021)

FR: TAF A-1190/2021 du 14 mars 2023

IT: TAF A-1190/2021 del 14 marzo 2023

## **Regeste**

Eidgenössische Technische Hochschule (Ohne Personal)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist und eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG entschieden hat. Entscheide der ETH-Beschwerdekommision sind beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 [ETH-Gesetz, SR 414.110] i.V.m. mit Art. 33 Bst. f VGG). Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen; er ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 48 VwVG). Er ist daher zur Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist deshalb - unter Berücksichtigung der Ausführungen in E. 2.2.3 - einzutreten.

### **E. 2.1**

Streitgegenstand in der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das durch die angefochtene Verfügung geregelte Rechtsverhältnis, soweit es im Streit liegt. Der Streitgegenstand darf im Laufe des Beschwerdeverfahrens weder erweitert noch qualitativ verändert werden; er kann sich höchstens verengen und um nicht mehr streitige Punkte reduzieren. Fragen, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat, darf die zweite Instanz nicht beurteilen, ansonsten sie in die funktionelle Zuständigkeit der ersten Instanz eingreifen würde (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.8).

### **E. 2.2.1**

Der Beschwerdeführer beantragt im Hauptantrag die Aufhebung des Entscheids der Vorinstanz vom 10. Februar 2021. Demnach entspricht das Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren dem Streitgegenstand. Im vorinstanzlichen Verfahren hatte der Beschwerdeführer beantragt, es sei ihm für die Dauer seines Masterstudiums an der ETH eine von der Beschwerdegegnerin organisierte und bezahlte persönliche Assistenz für technisch-administrative Aufgaben zur Verfügung zu stellen und zu bezahlen. Gemäss seinen Ausführungen soll ihm die Assistenz technisch-administrative Tätigkeiten abnehmen

bei Eingaben bei verschiedenen Onlineportalen (Anmeldung bei Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen) sowie Unterlagen zu den Lehrveranstaltungen zu Beginn und während des Semesters besorgen und ausdrucken.

### **E. 2.2.2**

Im Laufe des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens erweiterte der Beschwerdeführer seinen Antrag hinsichtlich der Aufgaben der persönlichen Assistenz auf die Begleitung an fremde Orte und zu fremden Personen sowie zur Koordination in Gruppenarbeiten. In der Folge hat die Vorinstanz festgestellt, zum Streitgegenstand im von ihr zu beurteilenden Verfahren gehöre nur das zur Verfügung-Stellen sowie die Bezahlung einer persönlichen Assistenz für technisch-administrative Aufgaben. Auf die darüber hinaus gestellten Anträge ist sie nicht eingetreten.

### **E. 2.2.3**

Der Beschwerdeführer hat die Einschränkung des Streitgegenstands durch die Vorinstanz nicht beanstandet. Es ist deshalb hier nicht zu prüfen, ob diese zu Recht auf die gestellten Erweiterungen des Streitgegenstandes nicht eingetreten ist. Der Streitgegenstand umfasst demnach - weil der Streitgegenstand im Laufe des Verfahrens nicht erweitert werden darf - auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren nur die Fragen, ob der Beschwerdeführer Anspruch darauf hat, dass die Beschwerdegegnerin ihm eine persönliche Assistenz für technisch-administrative Aufgaben (wie in E. 2.2.1 beschrieben) zur Verfügung stellt, und ob sie für deren Kosten aufzukommen hat. Somit fällt eine Erweiterung der persönlichen Assistenz auf Begleitung des Beschwerdeführers an unbekannte Orte und zu unbekannt Personen sowie zur Koordination bei Gruppenarbeiten nicht unter den hier zu prüfenden Streitgegenstand. Dasselbe gilt für die Modifizierung seines Antrags - wie in späteren Verfahren geltend gemacht wird - zum Zeitpunkt, in welchem die Unterlagen zur Vorbereitung von Lehrveranstaltungen beschafft respektive von den Dozierenden der ETH zur Verfügung gestellt werden sollen (vier Wochen vor den Lehrveranstaltungen; vgl. Verfahren ETH-BK Nr. [...] / BVGer A-[...]/2022). Auf dahingehend im angefochtenen Entscheid nicht vom Streitgegenstand gedeckte Anträge ist nicht einzutreten.

### **E. 3.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen - einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ermessensausübung - sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

### **E. 3.2**

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. z.B. Urteil des Bundesgerichts 8C\_500/2013 vom 15. Januar 2014 E. 3.1.1 m.H. auf BGE 119 V 349 E. 1a; BVGE 2014/24 E. 2.2 m.w.H., sowie Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013).

### **E. 3.3**

Das Bundesverwaltungsgericht stellt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; vgl. Art. 12 VwVG; BGE 138 V 218 E. 6; BVGE 2012/21 E. 5.1). Sofern keine anderslautenden Rügen erhoben werden, geht es allerdings grundsätzlich davon aus, die entscheiderelevanten Sachumstände seien bereits vollständig erhoben worden. Es führt nur dann ein eigenes Beweisverfahren durch, wenn sich im Rahmen der Instruktion oder Entscheidvorbereitung diesbezügliche Zweifel ergeben (vgl. BVGer A-832/2014 vom 20. August 2014 E. 2.2 mit Hinweis auf BVGE 2012/21 E. 5.1; Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, a.a.O., Rz. 3.119a). Allerdings sind die Parteien unter Umständen verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt unter anderem in all jenen Verfahren, die durch ihr Begehren eingeleitet worden sind (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG, BGE 132 I 113 E. 3.2 sowie Moser/ Beusch/Kneubühler/Kayser, a.a.O., Rz. 3.120). Dass und weshalb es sich um einen Anspruch gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz (siehe hiernach E. 5.2) handelt, hat derjenige darzutun, der daraus Rechte ableitet. Die Behörde kann darauf abstellen, was der (potenziell) Anspruchsberechtigte hierbei geltend macht. Es kann für sich allein nicht genügen, dass der Beschwerdeführer behauptet, es liege ein solcher Anspruch vor. Zumindest muss er die sachverhaltlichen Grundlagen liefern, die darauf schliessen lassen, dass das Behindertengleichstellungsgesetz überhaupt anwendbar ist (vgl. Urteil des BGer 2C\_930/2011 vom 1. Mai 2012 E. 3.2).

#### **E. 4**

In der Hauptsache streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu beurteilen ist, ob die Vorinstanz die Beschwerde, worin der Beschwerdeführer die zur Verfügung-Stellung und die Bezahlung einer persönlichen Assistenz für technisch-administrative Aufgaben als Nachteilsausgleich für seine behinderungsbedingte Einschränkung beantragte, zu Recht abgewiesen hat.

#### **E. 5**

Nachfolgend ist der rechtliche Rahmen für den in Frage stehenden Antrag darzulegen (E. 5 ff.) und anschliessend zu prüfen, ob der geltend gemachte Nachteilsausgleich verhältnismässig ist (E. 6 ff.).

##### **E. 5.1**

Gemäss Art. 8 Abs. 2 BV darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Nach Art. 8 Abs. 4 BV sieht das Gesetz Massnahmen zur Beseitigung von Nachteilen der Behinderten vor.

##### **E. 5.2.1**

Das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3) gilt namentlich für die Aus- und Weiterbildung (vgl. Art. 3 Bst. f BehiG), d.h. für alle Bildungsangebote im Zuständigkeitsbereich des Bundes (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2D\_7/2011 vom 19. Mai 2011 E. 2.4; ebenso Urteil des BVGer A-832/2014 vom 20. August 2014 E. 6.1 m.w.H.).

##### **E. 5.2.2**

Das BehiG definiert den Begriff «Mensch mit Behinderungen» («Behinderte», «Behinderter») als eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen

vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben (vgl. Art. 2 Abs. 1 BehiG).

### **E. 5.2.3**

Eine Benachteiligung (vgl. zum Begriff allgemein Art. 2 Abs. 2 BehiG) bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt nach Art. 2 Abs. 5 BehiG insbesondere vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden (Bst. a) oder die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind (Bst. b). Wer durch ein Gemeinwesen in diesem Sinn benachteiligt wird, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen, dass das Gemeinwesen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt (vgl. Art. 8 Abs. 2 BehiG), es sei denn, der für Behinderte zu erwartende Nutzen stehe in einem Missverhältnis, insbesondere zum wirtschaftlichen Aufwand (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. a BehiG sowie BVGer A-832/2014 E. 6.1). Menschen mit Behinderungen haben somit nach dem BehiG gegenüber dem Gemeinwesen grundsätzlich Anspruch darauf, dass die Modalitäten der von ihnen abgelegten Prüfungen ihren behinderungsbedingten Bedürfnissen angepasst werden, oder dass eine Erschwerung bei der Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder beim Beizug notwendiger persönlicher Assistenz beseitigt wird (vgl. BVGE 2008/26 E. 4.5; BVGer B-5474/2013 vom 27. Mai 2014 E. 4.1.3; Copur/Pärli, Der hindernisfreie Zugang zu Bildung - Pflichten der Hochschule, Jusletter vom 15. April 2013, S. 7; Schefer/Hess-Klein, Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bei Dienstleistungen, in der Bildung und in Arbeitsverhältnissen, Jusletter vom 19. September 2011, S. 13 f.). Dieser Anspruch besteht bereits aufgrund von Art. 8 Abs. 2 BV (zum Ganzen: BVGer A-832/2014 vom 20. August 2014 E. 6.2 [Basisprüfung Informatik an der ETH Zürich] mit Hinweis auf 2D\_7/2011 vom 19. Mai 2011 E. 3.2; BGE 122 I 130 E. 3c; BGer 2D\_22/2012 vom 17. Oktober 2012 E. 6.3 sowie Schefer/Hess-Klein, Behindertengleichstellungsrecht, 2014, S. 387 ff. und Naguib/Pärli/ Copur/Studer, Diskriminierungsrecht, 2014, Rz. 294). Er ist indes auf den Ausgleich der aus der Behinderung resultierenden Schlechterstellung beschränkt; ein Anspruch auf z.B. Herabsetzung der fachlichen (Prüfungs-) Anforderungen besteht nicht. Die Anpassung darf zudem nicht dazu führen, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gegenüber Mitstudierenden beziehungsweise anderen Prüfungsteilnehmern privilegiert wird (siehe dazu hinten E. 5.5.6).

### **E. 5.3.1**

Die Vorinstanz geht im angefochtenen Entscheid davon aus, dass der Beschwerdeführer gemäss Art. 2 Abs. 1 BehiG dauerhaft (...) und (...) eingeschränkt sei, wodurch seine Ausbeziehungsweise Weiterbildung erschwert werde. Das BehiG sei anwendbar. Sie führt weiter aus, der Gesetzeswortlaut von Art 2 Abs. 5 BehiG sehe keine Pflicht zur Organisation und Bezahlung einer Assistenz durch eine Ausbildungsinstitution vor. Dieser enthalte nur deren Duldung, wenn der Studierende seine Assistenz selbst organisiere und bezahle. Es sei jedoch einer Bildungsinstitution (wie bspw. der Universität Zürich) unbenommen, von sich aus einen Assistenzdienst anzubieten. Die Vorinstanz erachtet es als nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer für die Erledigung von technisch-administrativen Aufgaben wegen seiner Behinderung mehr Zeit benötige als Studierende ohne Behinderung. Er sei aber durchaus in der Lage, die technisch-administrativen Aufgaben selber zu bewältigen. Die Organisation und Finanzierung einer passenden persönlichen Assistenz, die gefunden und der

arbeitsvertraglich vorzuschreiben sei, inwiefern sie die geforderten Hilfestellungen zu leisten habe, sei weit aufwändiger als die ihm bisher gewährten Nachteilsausgleiche. Eine Pflicht zur Organisation einer persönlichen Assistenz sei der Beschwerdegegnerin nicht zumutbar und damit unverhältnismässig.

### **E. 5.3.2**

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots und des BehiG. Es bestehe entgegen der Auffassung der Vorinstanz eine positive Leistungspflicht des Gemeinwesens auf Beiordnung einer Assistenz, wenn dies die verhältnismässige Massnahme sei, um den Nachteil auszugleichen. Eine tatsächliche Gleichstellung gemäss Art. 8 BV und Art. 2 Abs. 2 BehiG setze voraus, dass die notwendigen Massnahmen für den Nachteilsausgleich auch vom Gemeinwesen finanziert würden, da andernfalls die gesetzliche Pflicht zur Gleichbehandlung verletzt würde.

### **E. 5.3.3**

Zur Rechtsgrundlage von Art. 2 Abs. 5 Bst. a BehiG argumentiert die Beschwerdegegnerin, sie unterliege keiner Pflicht zur Bereitstellung und Bezahlung einer Assistenz für technisch-administrative Aufgaben im verlangten Umfang, selbst wenn der Beschwerdeführer einen behinderungsbedingten Nachteil erleiden würde. Vorgesehen sei (nur), dass eine Aus- oder Weiterbildungsstätte Menschen mit einer Behinderung den Beizug einer notwendigen persönlichen Assistenz nicht erschweren; sie habe die Anwesenheit der notwendigen Assistenten zu dulden beziehungsweise zu ermöglichen. Was aber deren Suche und Finanzierung betreffe, müsse die behinderte Person selbst tätig werden. Es gehe um den Rechtsanspruch auf Beseitigung oder Unterlassung der Benachteiligung, wenn jemand im Sinne von Art. 2 Abs. 5 BehiG benachteiligt werde. Der Gesetzgeber sehe unter anderem die (verhältnismässige) Verlängerung der Studiendauer als Ausgleichsmassnahme ausdrücklich vor. Beim Beschwerdeführer seien nebst der Studienzeitverlängerung nicht alle erdenklichen Ausgleichsmassnahmen angezeigt, um einen möglichst raschen Abschluss zu ermöglichen. Die Beseitigung einer behinderungsbedingten Benachteiligung sei jedoch in jenen Fällen nicht anzuordnen, in denen der für die Betroffenen zu erwartende Nutzen im Verhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand in einem Missverhältnis stehe. Im Bildungsbereich betreffe dies Massnahmen zur Modifizierung von Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebotes. In begründeten Fällen könnten die Prüfungsmodalitäten angepasst werden, dahingehend habe sie dem Beschwerdeführer adäquate Nachteilsausgleiche angeboten. Die permanente Bereitstellung und Bezahlung einer persönlichen Assistenz sei indes weit aufwändiger.

### **E. 5.4**

Zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 8 BV und Art. 2 Abs. 5 BehiG über einen Anspruch verfügt, dass ihm die Beschwerdegegnerin eine persönliche Assistenz für technisch-administrative Aufgaben zur Verfügung stellt und bezahlt. Vorab ist der Bedeutung von Art. 2 Abs. 5 Bst. a BehiG und dem Begriff der Assistenz nachzugehen (E. 5.4.1 ff., E. 5.5.1 ff.).

#### **E. 5.4.1**

Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der massgeblichen Norm. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, so muss nach der wahren Tragweite der Bestimmung gesucht werden, wobei alle Auslegungselemente zu berücksichtigen sind (Methodenpluralismus). Dabei kommt es namentlich auf den Zweck

der Regelung, die dem Text zugrundeliegenden Wertungen sowie den Sinnzusammenhang an, in dem die Norm steht (teleologische und systematische Methode). Die Entstehungsgeschichte ist zwar nicht unmittelbar entscheidend, dient aber als Hilfsmittel, um den Sinn der Norm zu erkennen. Namentlich zur Auslegung neuerer Texte, die noch auf wenig veränderte Umstände und ein kaum gewandeltes Rechtsverständnis treffen, kommt den Materialien eine besondere Bedeutung zu. Vom Wortlaut darf abgewichen werden, wenn triftige Gründe dafür bestehen, dass er nicht den wahren Sinn der Regelung wiedergibt. Sind mehrere Auslegungen möglich, ist jene zu wählen, die der Verfassung am besten entspricht. Allerdings findet auch eine verfassungskonforme Auslegung ihre Grenzen im klaren Wortlaut und Sinn einer Gesetzesbestimmung (vgl. BGE 147 V 79 E. 7.3.1, 140 II 415 E. 5.4, je m.H., sowie bspw. 147 II 25 E. 3.3 m.H.).

#### **E. 5.4.2**

Hinsichtlich des Wortlauts von Art. 2 Abs. 5 Bst. a BehiG «Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere vor, wenn a. (...) oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;», «Il y a inégalité dans l'accès à la formation ou à la formation continue notamment lorsque: a. (...) ou une assistance personnelle qui leur est nécessaire ne leur sont pas accordées;», «Vi è svantaggio nell'accesso a una formazione o a una formazione continua in particolare quando: a. (...) nonché l'assistenza personale loro necessaria sono ostacolate;» kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob durch die Aus- oder Weiterbildungsinstitution nur der Beizug einer notwendigen persönlichen Assistenz geduldet werden muss oder nicht behindert werden darf, wie die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen gestützt auf den deutschen und italienischen Text ausführen, oder ob die Benachteiligung vorliegt, wenn einer behinderten Person die notwendige persönliche Assistenz nicht gewährt oder bewilligt wird, wie der Beschwerdeführer ableitet und im französischen Text eine Grundlage findet.

#### **E. 5.4.3**

In der Parlamentsdebatte wurde über die genaue Ausformulierung von Art. 2 Abs. 4bis BehiG diskutiert (vgl. Art. 2 Abs. 5 BehiG). Die Formulierung, dass der Beizug einer notwendigen Assistenz nicht erschwert werden sollte respektive eine solche vorzusehen sei, wenn sich dies als notwendig erweise, war im Differenzbereinigungsverfahren des Nationalrats nicht mehr umstritten (vgl. Voten Triponez, Wirz-von Planta, AB N 2002 1724 f.). Diskutiert wurde die Gesetzesformulierung zur Dauer und Ausgestaltung der Ausbildung und der Prüfungen (vgl. Art. 2 Abs. 5 Bst. b BehiG). Erwähnt wurden als Beispiele für Hilfsmittel und Assistenzen, dass einer gehörlosen Person erlaubt werden müsse, einen Dolmetscher zuzuziehen, und dass Erschwernisse beseitigt werden sollten hinsichtlich den zuzulassenden Rahmenbedingungen: Dass Blinde die Texte mit der vorhandenen Informatik auch bewältigen könnten, oder Rücksicht genommen werde beim Bedürfnis, länger auf die Toilette gehen zu können, oder Schulräume und Hörsäle so angepasst würden, dass Rollstuhlfahrer sie normal benutzen könnten (Voten Bruderer, Suter, AB N 2002 1725).

#### **E. 5.4.4**

Gestützt auf den Wortlaut des Gesetzes und die Ausführungen im Parlament kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob der Gesetzgeber den Beizug einer Assistenz als ein reines Abwehrrecht vorsah, welches die Bildungsinstitution zu dulden hat, oder einen Anspruch im Sinne eines Hilfsmittels, wenn die Notwendigkeit besteht, den

behinderungsbedingten Nachteil zu beseitigen. Der Anspruch auf eine Leistung kann jedoch ohnehin nur soweit bestehen, als dass sie sich als notwendig, geeignet und verhältnismässig erweist (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. a BehiG). Dabei dürfte auch eine Rolle spielen, ob es sich um eine Erst- oder Zweitausbildung handelt und welche Ausbildungsstufe sie betrifft (siehe unten E. 5.8). Ob, und wenn ja, inwieweit demnach ein Anspruch in welchem Umfang besteht, kann nur im Einzelfall bestimmt werden.

#### **E. 5.5.1**

Der Begriff der «Assistenz» wird weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsebene weiter definiert.

#### **E. 5.5.2**

In der Praxis erwähnt werden als sinnvolle oder wünschbare Hilfsmittel und allenfalls als Assistenz beispielhaft die Organisation von Kopien für eine blinde Person, eine Assistenz für die Toilettenbenutzung (für eine Rollstuhlnutzerin), Zusammensuchen der verschiedenen Hilfs(mittel)angebote an den verschiedenen Stellen und Institutionen durch einen Tutor, der solche Dienste und Hilfestellungen übernehmen würde (für eine Person mit Sehbehinderung), Dolmetscher, Notizschreiber (in einem Fall einem Hörbehinderten von der Invalidenversicherung angeboten; vgl. Hollenweger/ Gürber/Keck, Menschen mit Behinderungen an Hochschulen, 2005, S. 108 f., 135; sowie Coaching [Beratungsdienst für Behinderte], S. 138 f.).

#### **E. 5.5.3**

Aktuell sieht der Leitfaden für Schweizer Hochschulen als Nachteilsausgleiche im Studium (ohne Spezialregelungen für Prüfungen) beispielsweise Studienzeitverlängerungen, technische Hilfsmittel, Organisation von Notetaker/innen oder Assistenzen, frühzeitiger Zugang zu Studienunterlagen, Studienmaterialien im angepassten Digitalformat oder Reservation eines geeigneten Sitzplatzes bei Veranstaltungen vor (vgl. <https://www.swissuniability.ch/de/Studium/Nachteilsausgleich>, abgerufen am 06.03.2023).

#### **E. 5.5.4**

In der neueren Gerichtspraxis finden sich - insbesondere im Rahmen von Prüfungen - ausser der Verlängerung der Prüfungszeit Beispiele für Hilfsmittel in Form von Schreibhilfen/Schreibassistenz bei schriftlichen Prüfungen (Schreibassistenz oder Computer als Schreibhilfe: BGer 2D\_7/2011 vom 19. Mai 2011 E. 6.2 in fine und BGer 2C\_974/2014 vom 27. April 2015 E. 4.4.4 und 4.5; Notetaker für physikalische Formeln, die mit dem Computer nicht dargestellt werden können: BVGE 2008/26 = BVGer B-7914/2007 vom 15. Juli 2008 E. 6.2.1; vgl. dazu Pärli/Petrik, in: AJP 2009 S. 110).

#### **E. 5.5.5**

Eine Massnahme und damit auch eine Assistenz im Sinne von Art. 2 Abs. 5 BehiG ist demnach dahingehend zu definieren, dass sie die aus der Behinderung resultierende Schlechterstellung gegenüber Nichtbehinderten ausgleicht. Sie ist individuell aufgrund der Bedürfnisse des Schülers oder der Schülerin respektive des oder der Studierenden im Einzelfall zu definieren.

#### **E. 5.5.6**

Gemäss Literatur und Praxis wird die mögliche, behinderungsbedingte nachteilsausgleichende Anpassungsmassnahme dahingehend begrenzt, als sie nicht dazu

führen darf, dass eine Herabsetzung der fachlichen Anforderungen erfolgt und im Ergebnis zentrale Fähigkeiten, deren Vorhandensein mit der in Frage stehenden Ausbildung sichergestellt werden sollen, nicht mehr verlangt würden (vgl. bspw. BGE 122 I 130 E. 3c/aa und BGer 2D\_7/2011 vom 19. Mai 2011 E. 3.2; sowie Naguib/Pärli/ Copur/Studer, Diskriminierungsrecht, 2014, Rz. 294; Schefer/Hess-Klein, Behindertengleichstellungsrecht, 2014, S. 393). Ebenfalls darf der gewährte Nachteilsausgleich - wie die hier in Frage stehende Assistenz - nicht dazu führen, dass für die anspruchsberechtigte Person eine eigentliche Privilegierung gegenüber nichtbehinderten Studierenden erfolgt; und nicht nur eine zugelassene mittelbare Schlechterstellung mit dem behindertenbedingten Ausgleich kompensiert wird (vgl. Schefer/Hess-Klein, a.a.O., S. 402 m.H.; Hördegen/Richli, Rechtliche Aspekte der Bildungschancengleichheit für Lernende mit Dyslexie und Dyskalkulie im Mittelschul-, Berufsbildungs- und Hochschulbereich, in: Monika Lichtsteiner Müller [Hrsg.], Dyslexie, Dyskalkulie, Chancengleichheit in Berufsbildung, Mittelschule und Hochschule, 2. Aufl. 2013, S. 74 ff., 77 f.).

#### **E. 5.5.7**

Das Gesetz definiert demnach beim verwendeten Begriff «Assistenz» nicht, um welche Art von Unterstützung es sich handeln soll. Begrenzt werden Art und Umfang jedoch ohne Zweifel soweit, dass eine wegen einer Behinderung nachteilsausgleichende Massnahme weder die fachlichen Anforderungen der Ausbildung oder Prüfung herabsetzen darf, noch dass dadurch eine anspruchsberechtigte Person gegenüber Nichtbehinderten privilegiert wird. Anhand der dargelegten Beispiele stehen Fragen der Einrichtung und von technischen Mitteln im Vordergrund.

#### **E. 5.5.8**

Insgesamt können die Fragen, was der Gesetzgeber hinsichtlich Arten und Umfang einer Assistenz vorgesehen hat, und ob diese von einer Bildungsinstitution zu gewähren oder nur zu dulden sind, nicht abschliessend beurteilt werden. Die Fragen sind offen zu lassen und soweit es der Einzelfall erlaubt, darüber zu entscheiden.

#### **E. 5.6.1**

Die Beschwerdegegnerin führt aus, es bleibe ungeklärt, welche Aufgaben aus dem technisch-administrativen Bereich ausschliessliche Tätigkeiten seien, die keinen Bezug zu den im Studium nachzuweisenden Kompetenzen aufweisen würden. Die Bedienung von Online-Plattformen, die Orientierung innerhalb der digitalen Angebote, der Download von Unterrichtsmaterialien und von notwendiger Software etc. sei Teil einer an den Anforderungen des digitalen Zeitalters zu messenden Ausbildung. Erwerb und Verfeinerung dieser Kompetenzen könnten durch angebotene Support-Angebote unterstützt werden, eine Delegation an Dritte sei jedoch nicht vereinbar mit den Ausbildungszielen. Die technisch-administrativen Arbeiten stellten für alle Studierenden einen hohen Aufwand dar und seien ein notwendiger Bestandteil eines Hochschulstudiums. Aus der Befreiung des Beschwerdeführers von sämtlichen administrativen Tätigkeiten ergebe sich eine Privilegierung gegenüber den anderen Studierenden. Dies sei bundesrechtswidrig. Es sei stossend, wenn sie von ihm nicht auch erwarten dürfe, dass er sich nach individuellen Kräften und Möglichkeiten auf sein Studium fokussiere, um genügend zeitliche und mentale Ressourcen in sein Studium zu investieren. Eine administrative Assistenz könne ihn nicht von seiner Eigenverantwortung für alle Belange seines Studiums entbinden.

#### **E. 5.6.2**

Der Beschwerdeführer erklärt replikweise, es sei ihm nie um einen Erlass von Leistungsnachweisen oder um die Herabsetzung von Prüfungsanforderungen gegangen. Die Argumentation der Beschwerdegegnerin sei neu, dass das Erledigen von administrativ-technischen Aufgaben ein Ausbildungsziel bilde.

#### **E. 5.7**

Mit dem angestrebten Masterdiplom der ETH wird gegenüber Dritten garantiert, dass der Absolvent über die entsprechenden fachlichen und methodischen Kompetenzen verfügt, mithin wissenschaftlich zu arbeiten, wie zum Beispiel Literatur zu suchen, wissenschaftliche Texte zu analysieren und zu verfassen (vgl. Art. 10 Abs. 2 und 3 Studienreglement). Ohne Zweifel fällt darunter, dass der Beschwerdeführer in der Lage ist, mit den verschiedenen Plattformen umzugehen sowie die entsprechenden Daten zu finden und zu bearbeiten. Würden diese Arbeiten dem Beschwerdeführer durch eine Assistenz in der Art eines «Privatsekretärs» vollständig abgenommen, fielen diese zentralen Fähigkeiten, die dieses Studium unter anderem auszeichnen, für den Beschwerdeführer weg. Es ergäbe sich eine Herabsetzung der fachlichen Anforderungen, was mit Art. 2 Abs. 5 BehG nicht vereinbar ist, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht einwendet (oben E. 5.5.6 m.H.). Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer bei der Abnahme sämtlicher administrativ-technischen Arbeiten durch eine Assistenz gegenüber seinen Mitstudierenden privilegiert würde, da nicht ersichtlich ist, dass mit der Gewährung der Assistenz nur eine mittelbare Schlechterstellung - die hinsichtlich administrativ-technischer Arbeiten nicht einmal belegt ist (unten E. 6.1.2 f.) - ausgeglichen werden soll (E. 5.5.6 in fine m.H.).

#### **E. 5.8**

Zu bedenken bleibt beim hier beantragten Nachteilsausgleich, dass dieser im Rahmen eines Zweitstudiums nach einem ersten, abgeschlossenen universitären Abschluss an einer Schweizer Hochschule in Frage steht. Der Anspruch auf Behindertengleichstellung bei der Aus- und Weiterbildung bezieht sich primär auf die Ausbildung im Grund-, sekundären und tertiären Ausbildungsbereich gemäss den dargelegten Beispielen (Aufnahmeprüfung ins Gymnasium, schriftliche Maturaprüfung, Abschlussprüfung Universität, Anwaltsprüfung; vgl. E. 5.2.3, 5.5.4, 5.5.6 sowie Debatte im Nationalrat [Zweitrat] zur Regelung der Aus- und Weiterbildung im BehiG: Es wurde insbesondere betont, die Aus- und Weiterbildung sei für behinderte Personen Voraussetzung zur Integration und Teilnahme am beruflichen und sozialen Leben [vgl. insb. Voten Graf, Suter und Meyer AB 2002 N 936 ff.]). Bei der Frage nach dem allfälligen Aufwand und Umfang von zu gewährenden Unterstützungsmassnahmen einer Bildungsinstitution dürfte demnach zu berücksichtigen sein, ob eine Erstausbildung in Frage steht oder wie hier eine universitäre Zweit- respektive Nachdiplomausbildung. Bei einer Zweitausbildung wie hier ist - unabhängig von besonderen Umständen bei der Ausbildung, wie beispielsweise einer Behinderung, Koordination Studium mit Familie oder mit Erwerbstätigkeit - im Wesentlichen von der Eigenverantwortung des Studierenden auszugehen und kann es unter der Geltung des BehiG nicht Aufgabe einer Hochschule sein, mit hohem zeitlichen und finanziellen Aufwand einem massgebend in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkten Studierenden ein Zweitstudium zu ermöglichen, das sich Studierende ohne diese Beeinträchtigung, aber anderen erschwerenden Umständen, auch selbst organisieren und finanzieren müssen.

#### **E. 5.9**

Damit kann im Zwischenergebnis zu Ziel, Zweck und Umfang des Ausgleichs von behinderungsbedingten Nachteilen bei der Aus- und Weiterbildung festgehalten werden, dass Massnahmen als Nachteilsausgleiche vorgesehen sind, welche die mittelbare Benachteiligung Behinderter in Schule und Studium kompensieren sollen, soweit im Rahmen des Nachteilsausgleichs keine Herabsetzung der ausbildungsspezifischen Anforderungen erfolgt und die Berechtigten gegenüber Nichtbehinderten nicht privilegiert werden. Die gewährten Nachteilsausgleiche müssen im Übrigen verhältnismässig sein (siehe dazu hiernach E. 6).

## **E. 6**

Somit ist die Verhältnismässigkeit der beantragten Massnahme zu prüfen. Eine solche kann nur gewährt werden, wenn sie notwendig ist, um ihren Zweck zu erreichen, sie muss ausserdem geeignet und schliesslich verhältnismässig im engeren Sinn sein.

### **E. 6.1**

Zur Notwendigkeit ist festzuhalten, dass diese gemäss des vorinstanzlichen Entscheids und der Argumentation der Parteien zwei Aspekte beinhaltet: Einerseits die eigentliche medizinische Notwendigkeit (in einem genügenden Mass in objektiver Hinsicht belegt) und andererseits aufgrund der tatsächlichen Sachlage, im Hinblick auf die umfangreichen Nebentätigkeiten des Beschwerdeführers (siehe dazu unten E. 6.1.5).

#### **E. 6.1.1**

Die Vorinstanz hält es für nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer für die Erledigung von technisch-administrativen Aufgaben wegen seiner Behinderung mehr Zeit benötige als Studierende ohne Behinderung. Der Beschwerdeführer bezieht sich auf Zeugnisse seines behandelnden ([Facharzt]). Die Beschwerdegegnerin erachtete die Einholung eines (...) Gutachtens zur Sachverhaltsklärung als notwendig, verzichtete aber auf weitere Vorkehrungen, weil der Beschwerdeführer die Massnahme verweigerte und auch nicht erlaubte, dem behandelnden ([Facharzt]) Fragen zu den Auswirkungen seiner Behinderung im Studium stellen zu lassen.

#### **E. 6.1.2**

Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführt, sind Arztzeugnisse wie die vorliegenden mit Vorbehalt zu würdigen, da sie aufgrund der auftragsrechtlichen Vertrauensstellung zwischen Arzt und Patient einen eingeschränkten Beweiswert haben (vgl. BGE 125 V 351 E. 3b). Von einer Partei eingereichte Arztzeugnisse, fachärztliche Berichte und dergleichen gelten beweisrechtlich betrachtet als Privatgutachten, die nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Bestandteil der Parteivorbringen und nicht als absolute Beweismittel anzusehen sind (vgl. BVGer A-4904/2020 vom 5. Juli 2021 E. 5.3.2.4 S. 15 m.H. auf BGer 8C\_619/2014 vom 13. April 2015 E. 3.2.1; BVGer A-536/2019 vom 9. Dezember 2019 E. 3.3, je m.H.). Die vorliegenden Arztzeugnisse enthalten objektiv gesehen ausser einer Umschreibung eines Teils der Behinderung ([...], [...] und [...], Leistungsfähigkeit geschätzt 20 % von 100 %) im Wesentlichen Vorschläge für Nachteilsausgleiche. Es war gestützt darauf weder für die Beschwerdegegnerin noch ist für das beurteilende Gericht nachvollziehbar, wie sich die Defizite beim Beschwerdeführer bei technisch-administrativen Aufgaben, für welche jedenfalls ([...] und [...]) kaum eine Rolle spielen dürften, genau auswirken, und inwiefern Nachteilsausgleiche wirklich geboten sind. Eine Beschreibung der tatsächlichen Auswirkungen der Behinderung auf technisch-administrative Teile des Studiums geht aus den Arztzeugnissen nicht hervor. Der

Beschwerdegegnerin ist dahingehend zuzustimmen. Dadurch, dass der Beschwerdeführer ausserdem seine Defizite kompensiert und fortlaufend belegt, dass er seine Ziele auch ohne Hilfe (resp. ohne Assistenz) erreicht, auch wenn er allenfalls dafür mehr Zeit und Energie als andere benötigt, bleibt unbewiesen, dass er tatsächlich einen Nachteilsausgleich für technisch-administrative Arbeiten braucht. Auch aus Sicht des Gerichts wäre es sinnvoll gewesen, ein (...) Gutachten einzuholen, wie die Leiterin Studienadministration dem Beschwerdeführer vorgeschlagen hatte und die Beschwerdegegnerin mit einem Eventualantrag vorbringt. Mit einem (...) Gutachten hätte aus neutraler Sicht ermittelt werden können, wie sich die Defizite beim Beschwerdeführer konkret auf das Studium auswirken. Anschliessend hätten die notwendigen Hilfen und Nachteilsausgleiche organisiert werden können. Die Anordnung eines Gutachtens - worin der Sachverhalt hätte geklärt werden können, wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführt - ist indes im aktuellen Verfahrensstand nicht mehr zielführend; ausserdem schliesst der Beschwerdeführer ein entsprechendes Gutachten kategorisch aus. Auf den Antrag der Beschwerdegegnerin ist deshalb nicht weiter einzugehen. Die Weigerung des Beschwerdeführers, bei der Sachverhaltsklärung (Einholung eines unabhängigen Gutachtens) mitzuwirken, ist ihm im Hinblick auf seine Mitwirkungspflicht zur Ermittlung des Sachverhalts gemäss Art. 13 VwVG entgegenzuhalten, zumal hier von ihm beantragte Leistungen durch die Beschwerdegegnerin in Frage stehen. Die einzig vorhandenen Zeugnisse des behandelnden Facharztes sind hier als klassische Parteibehauptung zu betrachten und genügen nicht als Beweis, um eine Notwendigkeit zu belegen. Im Ergebnis bleibt die Notwendigkeit der Massnahme ohne externes Gutachten ungeklärt. Deren fehlender Nachweis wirkt sich demnach zu Lasten des Beschwerdeführers aus (vgl. Art. 8 ZGB).

### **E. 6.1.3**

Zur Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs aufgrund der Sachlage hält der angefochtene Entscheid fest, dass der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin keine Gelegenheit gab, mit ihm auf ihn zugeschnittene Nachteilsausgleiche zu bestimmen, weshalb er seine Mitwirkungspflicht verletzt habe. Der Beschwerdeführer behauptet hingegen, dass die Massnahme, wie er sie fordere, erforderlich sei und die Beschwerdegegnerin seine Bedürfnisse nicht beachte. Was die Beschwerdegegnerin betrifft, legt sie dar, dass sie versucht hat, Lösungen zu finden.

### **E. 6.1.4**

Wie bereits dargelegt wurde, wäre es der Beschwerdegegnerin mit dem vorgeschlagenen Vorgehen möglich gewesen - zusammen mit dem Beschwerdeführer - sein Studium nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu planen und die Hilfsmassnahmen mit den jeweils zuständigen Stellen zu organisieren hinsichtlich Plattformzugängen, zu belegender Lehrveranstaltungen, Organisation der Unterlagen und allfälligen Hilfestellungen in den Veranstaltungen, Absprachen mit den Dozierenden zu Modalitäten und Leistungsnachweisen (z.B. mündliche statt schriftliche Prüfungen), sei es für das ganze Studium, sei es semesterweise. Der Beschwerdeführer hätte in der Folge auch nicht jeweils zu Semesterbeginn ein ausführliches und ohne Zweifel sehr zeitaufwändiges Gesuch für Nachteilsausgleiche für jede einzelne Lehrveranstaltung stellen müssen. Auch der darüber hinausgehende, umfangreiche Aufwand für diverse Nachteilsausgleiche und die Gewährung weiterer Anliegen bei verschiedenen Stellen der ETH und weiteren Instanzen hätten wohl damit massgeblich vermindert werden können. Ob die Problemanalyse und die daraus

folgende Umsetzung der ermittelten notwendigen Nachteilsausgleiche letztlich als «Studienberatung» oder «Begleitung in speziellen Lebenslagen» oder «Festlegung möglicher Nachteilsausgleiche» betitelt werden, ist irrelevant. Die Studienadministration dient der allgemeinen administrativen Begleitung und Beratung Studierender durchs Studium (vgl. <https://ethz.ch/de/die-eth-zuerich/organisation/abteilungen/akademische-dienste/studienadministration.html>, abgerufen am 06.03.2023). Es ist ferner davon auszugehen, dass die konkrete Umsetzung der als notwendig festgelegten Hilfeleistungen nicht durch die Leiterin Studienadministration selbst durchgeführt, sondern von ihr organisiert beziehungsweise an die zuständigen Stellen delegiert worden wäre, welche für die entsprechenden Hilfestellungen auch spezialisiert sein dürften. Es ist jedoch nicht zu bezweifeln, dass die so organisierten Hilfeleistungen auch erbracht worden wären. Weshalb der Beschwerdeführer dieses Vorgehen für sich ausschliesst, ist nicht nachvollziehbar.

#### **E. 6.1.5**

Im Hinblick auf die Frage nach der Notwendigkeit der beantragten Massnahme ergibt sich schliesslich Folgendes, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht darlegt: Die Akten enthalten insbesondere im Zeitraum zu Beginn des Studiums und jedenfalls im ersten Studienjahr eine umfangreiche Korrespondenz des Beschwerdeführers mit verschiedenen Akteuren der Beschwerdegegnerin (Rektorat, Prorektor Studium, Studienadministration, Informatikdienstleister, Dozierende) zu seinem Studium, seinen weiteren Anträgen auf Nachteilsausgleiche sowie Verbesserungsvorschlägen zum Themenkreis Behinderung und Studium an der ETH im Allgemeinen. Daneben war er - ohne Gewährung einer Assistenz - in der Lage, mehrmals wöchentlich seinen Internetblog zu führen. Im Laufe des Studiums kamen verschiedene Verwaltungsverfahren vor der Vorinstanz und dem Bundesverwaltungsgericht dazu, die er im Wesentlichen selbst und ohne anwaltliche Hilfe neben seinem Studium führt. Gleichzeitig war er in der Lage, sich bei den verschiedenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen (auf den verschiedenen Onlineportalen) anzumelden und die Leistungsnachweise mit guten bis sehr guten Noten zu bestehen. Seine Studienergebnisse und die umfangreichen weiteren Aktivitäten widersprechen offensichtlich einer Arbeits- respektive Studierfähigkeit von nur 20 % von 100 % und (...) Einschränkungen in diesem Umfang, wie in den aktenkundigen Arztzeugnissen bescheinigt wird. Weil der Beschwerdeführer im Mobilitätssemester im Jahr 2016 bewiesen hatte, dass er im Studium viel mehr als die bescheinigten 20 % zu leisten vermag, liess ihn die Vorinstanz mit Entscheid vom 27. August 2019 überhaupt zum ETH-Masterstudium zu (vgl. Verfahren Nr. [...]).

#### **E. 6.1.6**

Demnach erweist sich die Anordnung der beantragten Massnahme nicht als notwendig, weshalb die Beschwerde schon aus diesem Grund abzuweisen ist.

### **E. 6.2**

Es verbleibt, auf die Eignung der beantragten Massnahme einzugehen.

#### **E. 6.2.1**

Der Beschwerdeführer beantragt, dass ein Mitstudent oder eine Mitstudentin, der oder die dieselben Lehrveranstaltungen belege, durch die Beschwerdegegnerin anzufragen sei, ob sie seine Assistenz übernehmen könnte. Diese sollte dann als seine Assistenz angestellt und bezahlt werden. Der Beschwerdeführer bezifferte die Stelle mit einem Pensum von rund 20 %. Gleichzeitig führte er aus, dass der Aufwand für die Person nicht besonders gross sei,

weil diese dieselben Arbeiten auch für sich (Anmelden bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Organisation des Lehrstoffs) tätigen müsse.

#### **E. 6.2.2**

In praktischer Hinsicht erscheint dieses Konstrukt wenig praktikabel und dürfte - nicht zuletzt für den Beschwerdeführer - aus folgenden Gründen einen Mehraufwand zur aktuellen Situation verursachen.

#### **E. 6.2.3**

Das Masterstudium (...) ist grundsätzlich auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren ausgelegt. Die maximal zulässige Studiendauer beträgt vier Jahre, wobei eine Verlängerung durch den Rektor oder die Rektorin bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich ist (vgl. Art. 11 Abs. 2 bis 4 des Studienreglements der ETH Zürich für den Master-Studiengang [...] vom [...], Stand [...] 2022 [nachfolgend: Studienreglement]). Die Mitstudierenden des Beschwerdeführers dürften demnach das Studium innert zwei Jahren absolvieren, jedenfalls, soweit sie in Vollzeit studieren. Dazu gehört auch die Absolvierung einer Berufspraxis von mindestens 18 Wochen im Vollzeitpensum (in der Regel ausserhalb von universitären Hochschulen) und eine Masterarbeit (je 30 Kreditpunkte [KP] für Berufspraxis und Masterarbeit bei einer Mindest-KP-Anzahl von 120 KP für den Masterabschluss).

#### **E. 6.2.4**

Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer - jedenfalls zu Beginn seines Studiums - auf bereits vor der Immatrikulation gehörte Lehrveranstaltungen zurückgriff, um dort in einem späteren Zeitpunkt, als die Lehrveranstaltungen wieder angeboten wurden, die Prüfungen oder sonstigen Leistungsnachweise abzulegen. Weiter hat er jeweils zu Beginn eines Semesters viele Lehrveranstaltungen belegt, um später zu entscheiden, bei welchen er die Leistungsnachweise (zu einem späteren Zeitpunkt) ablegen könnte. Damit belegte er die Lehrveranstaltungen oft doppelt. Daraus ergibt sich, dass beim Tempo, in welchem seine Mitstudierenden das Studium absolvieren, kaum wahrscheinlich sein dürfte, dass auf die Studiendauer des Beschwerdeführers hin ein Mitstudierender dieselben Lehrveranstaltungen belegen würde, zumal das Studium in verschiedene Vertiefungen aufgeteilt ist. Demnach dürfte für den Beschwerdeführer jeweils eine Assistenz pro Semester, allenfalls auch mehrere Assistenzen je nach Lehrveranstaltung gesucht werden müssen, welche er, wie er selbst einräumt, jeweils kennenlernen und sich an sie gewöhnen und für die jeweiligen Aufgaben instruieren müsste. Diese Lösung liesse sich kaum umsetzen und erscheint weder als praktikabel noch als zielführend. Es ist auch nicht ersichtlich, wie er damit entlastet würde.

#### **E. 6.2.5**

Soweit er Hilfe beantragt für den Umgang von neuen und sich verändernden, ihm nicht bekannten Plattformen, Suchsystemen und Bibliotheken, erscheint es praktikabler, dass er jeweils von den dafür zuständigen spezialisierten Anlaufstellen für Studierende Hilfe anfordert, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht vorschlägt. Allenfalls hätte hier - damit der Beschwerdeführer sich nicht ständig auf wechselndes Personal bei den Ansprechstellen einstellen müsste - im Rahmen der ausgehandelten Ausgleichsmassnahmen innerhalb der ETH für ihn eine Ansprechperson definiert werden können, welche dann bei den entsprechenden Anlaufstellen die entsprechenden Aufgaben angefordert oder erledigt hätte. Dafür hätte der Beschwerdeführer sich jedoch auf eine Analyse und Festlegung seiner

tatsächlich notwendigen Nachteilsausgleiche einlassen müssen, wie bereits dargelegt wurde (E. 6.1.4).

#### **E. 6.2.6**

Demnach ergibt sich, dass die beantragte Massnahme, soweit sie durch einen Mitstudierenden auszuführen gewesen wäre, sich auch nicht als geeignet erweist.

#### **E. 6.3**

Unter diesen Umständen ist auf die Frage, ob die Massnahme verhältnismässig im engeren Sinn ist (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. a BehiG) und damit die Frage, welchen Aufwand (Suchen und Anfragen von möglichen Assistenzen anhand der Belegungsanträge der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie deren Betreuung) und welche Kosten die beantragte Massnahme verursachen würde, nicht weiter einzugehen.

#### **E. 6.4**

Die beantragte Massnahme als behinderungsbedingter Nachteilsausgleich erweist sich demnach nicht als notwendig. Zudem ist das Konzept der persönlichen Assistenz durch einen Mitstudierenden oder eine Mitstudierende des Beschwerdeführers weder praktisch umsetzbar noch zielführend. Von einer Diskriminierung wegen seiner Behinderung kann demnach nicht die Rede sein, obwohl ihm weder die Beschwerdegegnerin noch die Vorinstanz die beantragte Massnahme als Ausgleich seiner behinderungsbedingten Nachteile gewährt haben.

#### **E. 6.5**

Schliesslich ist Folgendes anzumerken: Soweit der Beschwerdeführer im Rahmen einer Art «Mission» anhand seiner eigenen spezifischen Bedürfnisse den Anspruch zu haben scheint, «die ETH» dazu zu zwingen, Behinderte im Allgemeinen behindertengerecht in Beachtung des BehiG zu behandeln, erweist sich dieses Anliegen - soweit es nicht den vorliegenden Einzelfall betrifft - nicht als vom Streitgegenstand gedeckt. Auf die entsprechenden Anträge ist deshalb nicht weiter einzugehen.

#### **E. 7**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Anträge des Beschwerdeführers abzuweisen sind, soweit auf die Begehren eingetreten werden kann. Die Beurteilung der Vorinstanz ist zu bestätigen. Für die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz oder an die Beschwerdegegnerin, wie die Parteien eventualiter beantragen, bleibt unter diesen Umständen kein Raum.

#### **E. 8.1**

Das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist aufgrund der geltend gemachten Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung - unabhängig vom Verfahrensausgang - kostenlos (Art. 10 Abs. 1 BehiG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind (vgl. Urteil des BVGer B-4164/2021 vom 4. Mai 2022 E. 6.1 m.H.).

#### **E. 8.2**

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 6 ff. VGKE). Die Vorinstanz und die

Beschwerdegegnerin haben als Bundesbehörden trotz ihres Obsiegens keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Dem unterliegenden Beschwerdeführer steht ebenfalls keine Parteientschädigung zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.